

Antrag auf Nachteilsausgleich aufgrund einer Behinderung/chron. Erkrankung

(Merkblatt ist zu beachten!)

Name des Antragstellers/der Antragstellerin

Angaben zur Art des Nachteilsausgleichs (entsprechende Nachweise sind beizufügen!)

Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Nur vom Prüfungsausschuss auszufüllen:

Dem Antrag wird entsprochen. Erläuterungen der Art des Nachteilsausgleiches:

Dem Antrag wird nicht entsprochen.

Datum und Unterschrift des/der Prüfungsausschuss-Vorsitzenden

Merkblatt Chancengleichheit für Kandidat(inn)en mit Handicap durch Nachteilsausgleich

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Behinderungen oder chronischen Erkrankungen können zu Benachteiligungen bei dem Erbringen von Prüfungsleistungen führen. Das Ziel eines Nachteilsausgleiches ist, diese Benachteiligungen durch eine Modifikation der zu erbringenden Prüfungsleistungen auszugleichen. Diese Modifikationen können Art, Form oder, unter bestimmten Voraussetzungen, den Inhalt der Prüfungsleistungen betreffen (siehe auch: Wie können die betroffenen Kandidat(inn)en unterstützt werden?). Ein Nachteilsausgleich darf sich nicht auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken und darf nicht in Prüfungsbescheinigungen und Zertifikaten aufgenommen werden. Durch einen Nachteilsausgleich werden Leistungsnachweise modifiziert, es werden aber keine Leistungsansprüche gemindert.

Es handelt sich also in keinem Fall um eine Bevorteilung des/der Kandidaten/in.

Für wen kommt ein Nachteilsausgleich in Frage?

Einen gesetzlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben die Kandidat(inn)en, deren Beeinträchtigungen unter dem einheitlich definierten Behinderungsbegriff (Sozialgesetzbuch IX § 2 Abs.1) zu fassen sind:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Muss ein Anspruch auf Nachteilsausgleich nachgewiesen werden?

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich muss in jedem Fall nachgewiesen werden, um einem möglichen Missbrauch vorzubeugen. Dies geschieht auch im Interesse der betroffenen Kandidat(inn)en. Der Anspruch wird schriftlich nachgewiesen. Diese Nachweise können sein:

- ein Schwerbehindertenausweis, wenn prüfungsbedingte Nachteile ohne zusätzliche Nachweise erkennbar sind

oder

- ein fachärztliches Gutachten und/oder das Gutachten eines anerkannten Therapeuten, das einen Nachteilsausgleich begründet und unterstützt.

Wie stellt man einen Antrag auf Nachteilsausgleich und wer entscheidet darüber?

Der Antrag wird an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des DEFINO-Prüfungsausschusses, bzw. an die Leitung der DEFINO-Personenzertifizierungsstelle gestellt. Er besteht aus dem Antragsformular und aus dem ärztlichen Attest, bzw. einer Kopie des Behindertenausweises. Der Antrag auf Nachteilsausgleich kann nur in einer für eine Antragsbearbeitung angemessenen Zeit vor dem Prüfungstermin gestellt werden, am besten direkt mit dem Zertifizierungsantrag.

Wie können die betroffenen Kandidaten unterstützt werden?

Es können und sollen keine definitiven Aussagen über die Form von Nachteilsausgleichen und Prüfungsmodifikationen getroffen werden. In jedem Fall gilt es, sowohl die individuelle Situation des/der betroffenen Kandidaten/in, als auch Fachspezifika zu berücksichtigen.

Folgende Beispiele können als Entscheidungsgrundlage oder als Anregungen dienen:

- Zeitverlängerung: Zeitverlängerung kann entweder eine längere Bearbeitungszeit für eine Prüfung, inklusive Pausen bedeuten.
- Vereinbaren individueller Prüfungstermine.
- Erlauben von Ausgleichs- oder Ersatzleistungen: z.B. schriftliche Beiträge gleichen Fehlzeiten aus oder werden angefertigt, wenn Kandidat(inn)en mobilitätsaufwendige Prüfungsleistungen nicht erbringen können (z.B. Teilnahme an Präsenzs Schulungen).
- Umwandlung schriftlicher in mündliche Prüfungen oder umgekehrt.
- Rücktritt vom Leistungserfassungsprozess außerhalb vorgeschriebener Fristen: Dies kann erlaubt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, z.B. eine zusätzliche Krankheit, besondere Belastungssituationen, der Ausfall von Assistenzen.
- Bereitstellen oder Erlauben technischer Hilfsmittel oder personeller Unterstützung.

Kontakt:

DEFINO Institut für Finanznorm AG
Bergheimer Straße 147/C
69115 Heidelberg

E-Mail: info@defino.de